

Satzung des Wasserverbandes Nordangeln

Inhalt

Präambel	4
I. Abschnitt Name - Sitz - Mitglieder - Aufgabe – Unternehmen	4
§ 1 (zu §§ 3, 6 WVG) Name, Sitz, Verbandsgebiet	4
§ 2 (zu §§ 4, 6, 22 WVG) Mitglieder	4
§ 3 (zu § 2 WVG, §§ 2, 3 LWVG) Aufgaben	4
§ 4 (zu §§ 5, 6 WVG) Unternehmen, Plan	5
§ 5 (zu §§ 6,33 WVG) Benutzung der Grundstücke	6
§ 6 (zu § 6 WVG) Benutzung der Anlagen	7
§ 7 (zu §§ 44, 45 WVG) Verbandsschau	7
II. Abschnitt Verfassung	7
§ 8 (zu §§ 6, 46 WVG) Organe	7
§ 9 (zu § 46 WVG) Verbandsversammlung	7
§ 10 (zu § 25, 47 WVG) Aufgaben der Verbandsversammlung	8
§ 11 (zu § 48 WVG, §§ 100 bis 105 LVwG) Sitzungen der Verbandsversammlung	8
§ 12 (zu § 48 Abs. 2 und 3 WVG) Beschlussfassung in der Verbandsversammlung	9
§ 13 (zu §§ 6, 52 WVG) Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung	9
§ 14 (zu §§ 52, 53 WVG) Wahl des Vorstandes	10
§ 15 (zu § 53 WVG) Amtszeit	10
§ 16 (zu §§ 24, 25, 44, 45, 54 WVG) Aufgaben des Vorstandes	10
§ 17 (zu § 56 WVG) Sitzungen des Vorstandes	11
§ 18 (zu § 56 Abs. 2 WVG, §§ 102, 103 LVwG) Beschlussfassung im Vorstand	11
§ 19 (zu § 55 WVG) Gesetzliche Vertretung des Verbandes und Aufgaben des Verbandsvorstehers	11
§ 20 Geschäftsführer	12
III. Abschnitt Haushalt, Preise	12
§ 21 (zu § 65 WVG, §§ 6 ff LWVG) Allgemeine Haushaltsgrundsätze	13
§ 22 (zu § 65 WVG, §§ 6 ff LWVG) Haushalt	13
§ 23 (zu § 65 WVG, §§ 6 ff LWVG) Haushaltssatzung	13
§ 24 (zu § 65 WVG, § 16 LWVG) Jahresabschluss	14
§ 25 (zu § 17 LWVG) Prüfung des Jahresabschlusses	14
§ 26 (zu § 28 WVG) Beiträge	14
§ 27 (zu §§ 31 und 32 WVG) Hebung der Beiträge	15
§ 28 (zu DSGVO und LDSG) Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten	15
IV. Abschnitt Anordnungen, Zwangsmittel	16
§ 29 (zu § 68 WVG) Anordnung	16
§ 30 (§§ 237, 238 LVwG) Zwangsgeld	16
V. Abschnitt Schlussbestimmungen	16

§ 31 (zu § 6 Abs. 3 WVG) Beschäftigte des Verbandes	16
§ 32 (zu § 67 WVG, § 22 LWVG) Bekanntmachungen	17
§ 33 (zu § 58 WVG) Änderung der Satzung.....	17
§ 34 (zu § 72 WVG, WVG-AufsVO) Aufsichtsbehörde	17
§ 35 (zu § 58 Abs. 2 WVG) Inkrafttreten	18

Präambel

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in den entsprechenden anderen geschlechtsspezifischen Sprachformen.

Aufgrund des § 6 des Wasserverbandsgesetzes – WVG – wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 12. Februar 1991 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg als Aufsichtsbehörde folgende Satzung für den Wasserverband Nordangeln erlassen:

I. Abschnitt

Name - Sitz - Mitglieder - Aufgabe – Unternehmen

§ 1

(zu §§ 3, 6 WVG)

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen Wasserverband Nordangeln mit dem Sitz in Steinbergkirche, Kreis Schleswig-Flensburg.
- (2) Der Verband ist als Wasser- und Bodenverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 1 WVG.
- (3) Das Gebiet des Verbandes ist ca. 16.000 ha groß und umfasst das Gebiet oder Teilgebiete der in § 2 genannten Mitgliedsgemeinden.
- (4) Der Verband führt als Dienstsiegel das Landessiegel mit der Inschrift „Wasserverband Nordangeln“.

§ 2

(zu §§ 4, 6, 22 WVG)

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind folgende Gemeinden:

Steinbergkirche (ausgenommen des Ortsteils Gintoft sowie der Anschlussnehmer der Wassergenossenschaft Quern), Husby, Dollerup, Langballig, Wees, Sörup mit den Ortsteilen Hargesby, Schwensby, Dingholz und Barg, Grundhof, Westerholz, Munkbrarup, Hürup (für das bereits angeschlossene Gemeindegebiet (OT Maasbüll und Rüllschau)) und Ringsberg.
- (2) Die Mitglieder haben die Möglichkeit, die Aufgabe der Abwasserbeseitigung gemäß § 46 Abs. 1 LWG durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf den Verband zu übertragen.

§ 3

(zu § 2 WVG, §§ 2, 3 LWG)

Aufgaben

- (1) Der Verband hat die Aufgaben:
 1. Beschaffung und Bereitstellung von Wasser,
 2. Abwasserbeseitigung als auf ihn übertragene Aufgabe,
 3. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben und
 4. Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Verwertung oder Erzeugung regenerativer Energie zur Förderung der Verbandsaufgabe.
- (2) Im Rahmen seiner Aufgabe nach Absatz 1 Nr. 1 erfüllt der Verband insbesondere für seine Mitglieder gemäß § 2 allumfassend die freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe „Öffentliche Wasserversorgung“, als durch öffentlich-rechtliche Verträge gemäß § 3 Abs. 2 LWVG auf ihn übertragene eigene Aufgabe.
- (3) Im Rahmen seiner Aufgabe nach Absatz 1 Nr. 2 erfüllt der Verband für seine Mitglieder gemäß § 2 die mit der pflichtigen Selbstverwaltungsaufgabe „Öffentliche Abwasserbeseitigung“ zusammenhängenden wirtschaftlich und zweckmäßig gemeinsam mit der Aufgabe gemäß Abs. 2 durchzuführenden Verwaltungsaufgaben gegen Erstattung der Mehrkosten. Insbesondere ist dies die Veranlagung der öffentlich-rechtlichen Abwasserbenutzungsgebühren.
- (4) Der Verband kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben Dritter bedienen, jedoch nicht in der Hauptsache.

§ 4
(zu §§ 5, 6 WVG)
Unternehmen, Plan

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband die Anschlussnehmer im Gebiet seiner Mitglieder entsprechend der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S.750), geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010) und der Satzung über die Abwasserbeseitigung des Wasserverbandes Nordangeln vom 28.09.2022, in der jeweils gültigen Fassung und den ergänzenden Bestimmungen, Preisregelungen und der Beitrags- und Gebührensatzung des Verbandes zu versorgen. Er hat die erforderlichen Anlagen herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus nachstehenden Entwürfen:
 1. Entwurf für den Wasserbeschaffungsverband Bredegatt,
Kreis Flensburg
aufgestellt am 15.12.1958
geprüft am 25.09.1959
 2. Entwurf einer Wasserversorgung für die Gemeinde Grundhof,
Kreis Flensburg-Land
aufgestellt am 15.12.1960
geprüft am 19.12.1960
 3. Entwurf einer zentralen Wasserversorgung für die Gemeinde Bönstrup,
Kreis Flensburg-Land
aufgestellt im August 1968
geprüft am 22.11.1968
 4. Entwurf für die Erweiterung der Wasserversorgung im Raum Grundhof
Steinbergkirche, Kreis Flensburg
Versorgung der Gemeinden Hargesby, Schwensby, Barg und Löstrup

- aufgestellt am 05.11.1969
geprüft am 08.07.1970
5. Genereller Gesamtentwurf für den Wasserbeschaffungsverband Nordangeln,
Kreis Flensburg
aufgestellt am 25.11.1971
geprüft am 10.04.1973
6. Entwurf für den Wasserbeschaffungsverband Nordangeln
Kreis Flensburg,
Anschluss der Gemeinden Husby und Westerholz
aufgestellt am 25.09.1972
geprüft am 16.04.1973
7. Entwurf für den Wasserbeschaffungsverband Nordangeln,
Kreis Flensburg,
Anschluss der Gemeinde Dollerup
aufgestellt am 20.02.1973
geprüft am 22.05.1973
8. Entwurf für den Wasserbeschaffungsverband Nordangeln,
Kreis Flensburg
Anschluss der Gemeinde Langballig
aufgestellt am 15.10.1973
geprüft am 26.06.1974
9. Entwurf zentrale Wasserversorgung der Gemeinde Wees
aufgestellt im Oktober 1974
geprüft am 28.08.1975
10. Entwurf für den Wasserbeschaffungsverband Nordangeln,
Kreis Schleswig-Flensburg
Anschluss der Gemeinde Munkbrarup
aufgestellt am 10. 12.1974
geprüft am 22.04.1975
11. WBV Nordangeln, Kreis Schleswig-Flensburg
Anschluss der Gemeinde Maasbüll
aufgestellt am 12.07.1979
geprüft am 21.02.1980
12. Entwurf für die zentrale Wasserversorgung der Gemeinde Ringsberg 2003
13. Übertragung der Abwasserbeseitigung Gemeinde Husby
Übertragungsvertrag vom 17.06.2004
14. Übertragung der Abwasserbeseitigung Gemeinde Grundhof
Übertragungsvertrag vom 25.07.2016
15. Übertragung der Abwasserbeseitigung Gemeinde Maasbüll
Übertragungsvertrag vom 11.03.2020

Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen nebst Ausführungskarten, die vom Verband aufzustellen und aufzubewahren sind.

- (3) Der Verband soll die für seine Aufgaben nötigen Grundstücke oder Rechte erwerben.

§ 5
(zu §§ 6,33 WVG)
Benutzung der Grundstücke

Der Verband ist befugt, sein Verbandsunternehmen auf den Grundstücken seiner Mitgliedsgemeinden durchzuführen.

§ 6
(zu § 6 WVG)
Benutzung der Anlagen

- (1) Die verbandsangehörigen Gemeinden (korporativen Mitglieder) haben die Aufgabe der Wasserversorgung gemäß § 3 Abs. 2 LWVG auf den Verband zu übertragen.
- (2) Die Mitglieder des Verbandes sind gehalten, dafür zu sorgen, dass ihre Bewohner die Wasserversorgungsanlagen des Verbandes benutzen und das von ihnen benötigte Trink- und Brauchwasser vom Verband beziehen.
- (3) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser für die Gemeinden Steinbergkirche (ausgenommen des Ortsteils Gintoft sowie der Anschlussnehmer der Wassergenossenschaft Quern), Sörup (für die versorgten Ortsteile Hargesby, Schwensby, Dingholz und Barg), Hürup (für das bereits angeschlossene Gemeindegebiet (OT Maasbüll und Rüllschau)), Husby und der Gemeinden des Amtes Langballig wird durch die Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und der Preisliste des WV Nordangeln vom 06.09.2023 in der jeweils gültigen Fassung geregelt.
- (4) Ist dem Verband die Aufgabe der Abwasserbeseitigung mit Satzungshoheit übertragen worden, hat der Verband für die Nutzung der Verbandsanlagen durch die Bewohner zu sorgen.

§ 7
(zu §§ 44, 45 WVG)
Verbandsschau

Die Verbandsschau unterbleibt.

II. Abschnitt
Verfassung

§ 8
(zu §§ 6, 46 WVG)
Organe

Organe des Wasserverbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 9
(zu § 46 WVG)
Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus von den Mitgliedsgemeinden entsandten Vertretern. Die Vertreter der Mitgliedsgemeinden sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Für jeweils angefangene 250 Anschlüsse innerhalb eines Gemeindegebietes entsendet das Mitglied einen Vertreter, der Wasserabnehmer des Verbandes ist. Jeder Vertreter

einer Mitgliedsgemeinde hat eine Stimme. Für das Stimmenverhältnis ist die Zahl der Wasseranschlüsse zum 01.01. eines jeden Jahres maßgebend.

§ 10
(zu § 25, 47 WVG)
Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat die ihr durch das Wasserverbandsgesetz, das Landeswasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.

Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die allgemeinen Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes,
4. Erlass der Haushaltssatzung einschließlich Festsetzung des Wirtschaftsplanes, dessen Nachträge, einschließlich der Preise, Abgaben und des Stellenplanes,
5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes
6. Entlastung des Vorstandes nach Vorlage des Jahresabschlusses,
7. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder,
8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
9. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
10. Stellungnahme zu einem Aufnahmeantrag gemäß § 25 Abs. 1 Buchst. a WVG,
11. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft gem. § 25 Abs. 1 Buchst. a WVG,
12. Wahl von zwei Mitgliedern der Verbandsversammlung zu Vorprüfern des Jahresabschlusses. Es ist jährlich im Wechsel ein Mitglied neu zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11
(zu § 48 WVG, §§ 100 bis 105 LVwG)
Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung mindestens einmal im Jahr ein. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich. Der Verbandsvorsteher kann Gäste dazu laden.
- (2) Es ist mit mindestens zweiwöchiger Frist unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich zu laden. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein.
- (3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung.

§ 12
(zu § 48 Abs. 2 und 3 WVG)
Beschlussfassung in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Vertreter der Mitgliedsgemeinden anwesend ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt wurde, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ist eine mündliche Beratung nicht möglich (z.B. wegen Eilbedürftigkeit), kann die Entscheidung der Vertreter auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren). Voraussetzung des Umlaufverfahrens ist, dass kein Vertreter dem Verfahren widerspricht.
- (2) Für die Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ausgenommen im Falle des § 33 Absatz 1.
- (3) Jeder Vertreter einer Mitgliedsgemeinde hat eine Stimme.
- (4) Für Beschlüsse, die ausschließlich die Abwasserentsorgung einer Mitgliedsgemeinde betreffen sind nur die Vertreter der betroffenen Mitgliedsgemeinde stimmberechtigt. Dies gilt insbesondere für die Festlegung von Beiträgen und Gebühren.
- (5) Über die Sitzung ist innerhalb von 30 Tagen eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über:
 1. den Ort und den Tag der Sitzung,
 2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Vertreter der Mitglieder,
 3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 4. die gefassten Beschlüsse,
 5. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist von dem Vorstandsvorsteher, einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung und soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist auch von diesem zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 13
(zu §§ 6, 52 WVG)
Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

- (1) Dem Vorstand gehören ein Vorsteher und sechs weitere Mitglieder an. Ein Vorstandsmitglied ist Stellvertreter des Vorstehers. Der Vorsteher führt die Bezeichnung Vorstandsvorsteher. Eine Stellvertretung im Vorstand findet nicht statt.
- (2) Ein Vorstandsmitglied kann nicht gleichzeitig Mitglied der Verbandsversammlung sein.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstandsvorsteher erhält eine Entschädigung in Höhe von 33 % gem. § 6 der EntschVO. Der Stellvertreter erhält 1/12 der Vorsteherentschädigung.
Die Mitglieder des Vorstandes erhalten gem. § 12 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) ein Sitzungsgeld sowie gem. § 15 die Fahrtkosten erstattet.

§ 14
(zu §§ 52, 53 WVG)
Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Vorstandsvorsteher, die Vorstandsmitglieder und eines dieser Vorstandsmitglieder zum Stellvertreter des Vorstandsvorstehers. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Gewählt werden kann jeder Wasserabnehmer des Verbandes mit passivem Wahlrecht nach Art. 38 Abs. 2 des Grundgesetzes.
- (3) Gewählt wird unter der Leitung eines zu wählenden Wahlleiters oder des ältesten Mitgliedes der Verbandsversammlung, wenn niemand widerspricht durch Handzeichen, andernfalls mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (4) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit der Stimmanteile abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 15
(zu § 53 WVG)
Amtszeit

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet am 31. Dezember. Der bei Erlass dieser Satzung amtierende Vorstand bleibt bis zum 31. Dezember 2024 im Amt.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit nach § 14 Ersatz zu wählen. Ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt des neuen Mitgliedes im Amt.

§ 16
(zu §§ 24, 25, 44, 45, 54 WVG)
Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes, des Landeswasserverbandsgesetzes und dieser Satzung.

Insbesondere hat er die Aufgaben:

1. über einen Aufnahmeantrag nach § 23 Abs. 1 WVG zu entscheiden,
2. über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 WVG zu entscheiden,

3. zu einer Verbandszuweisung durch die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 Buchstabe b WVG eine Stellungnahme abzugeben,
4. die Haushaltssatzung, den Wirtschaftsplan und seine Nachträge, einschließlich der Entgelte, Abgaben und des Stellenplanes aufzustellen,
5. den Jahresabschluss aufzustellen,
6. Verträge ab einer Höhe von 30.000,- € außer über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband – zu beschließen,
7. Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen,
8. über Widersprüche zu entscheiden,
9. über uneinbringliche Forderungen zu entscheiden,
10. Geschäfts- und Dienstanweisungen aufzustellen.

§ 17

(zu § 56 WVG)

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer an der Teilnahme verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.

§ 18

(zu § 56 Abs. 2 WVG, § § 102, 103 LVwG)

Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder nicht möglich (z.B. wegen Eilbedürftigkeit), kann die (Zustimmung) Entscheidung der Mitglieder des Vorstandes auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren). Voraussetzung des Umlaufverfahrens ist, dass kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.
- (4) Die Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die vom Verbandsvorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied sowie dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 19

(zu § 55 WVG)

Gesetzliche Vertretung des Verbandes und Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Im Vertretungsfall geht die Vertretungsbefugnis auf den Stellvertreter über. Der

Verbandsvorsteher ist befugt, Geschäfte der laufenden Verwaltung auf einen Geschäftsführer zu übertragen. Die Aufsichtsbehörde erteilt eine Bestätigung über die Vertretungsbefugnis.

- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher bzw. von dem Vertreter sowie, wenn die Sache einen Wert über 30.000,- € hat, von einem weiteren Mitglied des Vorstandes handschriftlich zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1.
- (3) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und in der Verbandsversammlung, in letzterer ohne Stimmrecht. Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt die Beschlüsse des Vorstandes und der Verbandsversammlung aus. Er hat auf die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung hinzuwirken; er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung und ist für die sachdienliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich. Er ist Vorgesetzter der Arbeitnehmer des Verbandes.
- (4) Der Verbandsvorsteher wird ermächtigt, Verträge bis zu einer Höhe von 30.000,00 € (§ 16 Nr. 7) zu schließen.

§ 20 Geschäftsführer

- (1) Der Verband hat einen Geschäftsführer. Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Verbandsvorstand.
- (2) Der Geschäftsführer steht unter der Dienstaufsicht des Vorstandes. Er hat den Verbandsvorsteher in allen wesentlichen Angelegenheiten zu informieren, alle wichtigen Geschäftsvorfälle mit ihm abzustimmen, ihn zu beraten und seine Anweisungen zu beachten. Er hat an Vorstandssitzungen und Verbandsversammlungen beratend teilzunehmen.
- (3) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung auf der Grundlage einer vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung. Für alle Angelegenheiten der laufenden Verwaltung ist der Geschäftsführer neben dem Verbandsvorsteher befugt, den Verband gerichtlich und außergerichtlich alleine zu vertreten. In Zeiten der Abwesenheit wird der Geschäftsführer von seinem Stellvertreter vertreten.
- (4) Der Geschäftsführer ist bevollmächtigt, für den Verband alle zur Eintragung bzw. Löschung von Ver- und Entsorgungsleitungsrechten, Wegerechten, Rückbauverpflichtungen und sonstige Dienstbarkeiten erforderlichen Erklärungen, insbesondere entsprechende Bewilligungen und Anträge gegenüber dem Grundbuchamt abzugeben und entgegenzunehmen.

III. Abschnitt Haushalt, Preise

§ 21
(zu § 65 WVG, §§ 6 ff LWVG)
Allgemeine Haushaltsgrundsätze

- (1) Der Wasserverband hat seine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit so zu planen und zu führen, dass eine dauernde Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist.
- (2) Der Haushalt muss ausgeglichen sein.
- (3) Für den Bereich der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung sind interne, getrennte Wirtschaftspläne aufzustellen und zu führen. Sie sind im Jahresabschluss aufzunehmen.

§ 22
(zu § 65 WVG, §§ 6 ff LWVG)
Haushalt

- (1) Das Haushaltswesen des Verbandes richtet sich nach dem LWVG. Sie ist nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung gemäß den Vorschriften des ersten Abschnittes des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und ergänzend den §§ 7 bis 20 LWVG zu führen. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Wirtschaftsplan, er besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und dem Stellenplan, ist vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass die Verbandsversammlung vor Beginn des Haushaltsjahres darüber beschließen, der Beschluss gemäß § 9 LWVG und § 32 öffentlich bekannt gemacht und der Wirtschaftsplan in Kraft treten kann.
- (3) Der Erfolgsplan muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Haushaltsjahres enthalten.
- (4) Der Vermögensplan muss mindestens alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres enthalten, die sich aus Anlageänderungen und aus der Kreditwirtschaft des Verbandes ergeben. Die Ausgaben für Anlageänderungen sind für jedes Vorhaben getrennt zu veranschlagen. Ausgaben für verschiedene Vorhaben sind nicht deckungsfähig.
- (5) Der Wirtschaftsplan kann nur durch einen Nachtrag geändert werden.

§ 23
(zu § 65 WVG, §§ 6 ff LWVG)
Haushaltssatzung

- (1) Der Wasserverband hat bis zum Beginn eines jeden Haushaltsjahres eine Haushaltssatzung zu erlassen und bei Bedarf Nachträge dazu.
- (2) Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung
 1. des Gesamtbetrages der Erträge und der Aufwendungen des Erfolgsplanes,
 2. des Gesamtbetrages der Einnahmen und der Ausgaben des Vermögensplanes,
 3. des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen,
 4. des Höchstbetrages der Kassenkredite,

5. der je Beitragseinheit zu erhebenden Geldbeiträge und des Hebetermins,

Sie kann weitere Vorschriften enthalten, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan des Haushaltsjahres beziehen.

- (3) Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr.

§ 24
(zu § 65 WVG, § 16 LWVG)
Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, der Erfolgs- und der Vermögensrechnung. Im Jahresabschluss sind die Ergebnisse des Rechnungsjahres der Erfolgs- und Vermögensrechnung den Planansätzen gegenüberzustellen und bei erhöhten Abweichungen zu erläutern. Über den Stand des Vermögens einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten ist ein Nachweis zu führen, der in aller Regel durch die Bilanz gegeben ist.
- (2) Der Jahresabschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres aufzustellen und zu erläutern.

§ 25
(zu § 17 LWVG)
Prüfung des Jahresabschlusses

- (1) Der Verband legt den Jahresabschluss den von der Verbandsversammlung gewählten Prüfern zur Vorprüfung vor.
- (2) Die Prüfung des Jahresabschlusses durch den Landesverband nach § 17 LWVG erstreckt sich darauf, ob der Jahresabschluss ordnungsgemäß aufgestellt worden ist; insbesondere ob
1. die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan, einschließlich der internen Wirtschaftspläne gemäß § 21 Abs. 3, eingehalten wurden,
 2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich ordnungsgemäß begründet sowie rechnerisch richtig angewiesen und durch Belege nachgewiesen wurden und
 3. die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen beachtet sowie Rechtsvorschriften eingehalten wurden.
- (3) Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Schlussbericht zusammenzufassen.

§ 26
(zu § 28 WVG)
Beiträge

- (1) Der Verband hat seine Ausgaben durch Entgelte, Gebühren und Beiträge für seine Leistungen zu decken. Die Entgelttarife sowie Gebühren- und Beitragssätze sind von der

Verbandsversammlung mit der Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan jeweils kostendeckend festzulegen.

- (2) Soweit zur Deckung der Verbandsaufgabe andere Einnahmen nicht ausreichen, haben die Mitgliedsgemeinden dem Verband die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten erforderlichen Beiträge zu leisten.
Kostenunterdeckungen in den einzelnen öffentlichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung sind, soweit sie rechtlich nicht vorgetragen werden können, durch Beiträge der entsprechenden Gemeinde auszugleichen. Die Beitragslast verteilt sich entsprechend im Verhältnis der Anzahl der in der letzten Verbrauchsabrechnung abgerechneten Anschlüsse der jeweiligen Mitgliedsgemeinde.
Erforderliche Beiträge werden bei den Mitgliedsgemeinden durch Bescheid erhoben. Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 27 (zu §§ 31 und 32 WVG) Hebung der Beiträge

Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des Mitgliederverzeichnisses, entsprechend im Verhältnis der in der letzten Verbrauchsabrechnung abgerechneten Anschlüsse durch Bescheid. Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Mittels elektronischer Datenverarbeitung erstellte Bescheide sind auch ohne Unterschrift gültig.

§ 28 (zu DSGVO und LDSG) Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Personenbezogene Daten der Mitglieder nach § 2 dieser Satzung dürfen vom Verband Gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung und § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG (SH)) erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3, insbesondere zur Ermittlung der Zahlungspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach den § 26 und § 27, erforderlich ist.

Es sind dies:

1. Vor- und Familienname
2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail)
3. Grundstückbezogene Daten
4. Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser

Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:

z.B.

1. Kataster- und Grundbuchämter
2. Gemeinden, Ämtern und Behörden

- (2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung,

Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsgremien des Verbandes bei den Betroffenen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 LDSG SH zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.

- (3) Die Zahlungspflichtigen sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid, über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (Artikel 14 Absatz 3 b Datenschutz-Grundverordnung). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (Artikel 4 Nummer 8 Datenschutz-Grundverordnung) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte gemäß Artikel 4 Nummer 10 Datenschutz-Grundverordnung anzusehen. Der Wasserverband bleibt verantwortlich gemäß Artikel 4 Nummer 7 Datenschutz-Grundverordnung.

IV. Abschnitt Anordnungen, Zwangsmittel

§ 29 (zu § 68 WVG) Anordnung

Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch vom Verbandsvorsteher wahrgenommen werden.

§ 30 (§§ 237, 238 LVwG) Zwangsgeld

Anstelle oder neben der Ersatzvornahme ist auch die Festsetzung eines Zwangsgeldes nach § 237 LVwG durch den Vorstand zulässig.

V. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 31 (zu § 6 Abs. 3 WVG) Beschäftigte des Verbandes

- (1) Der Verband kann zur Durchführung des Verbandsunternehmens nach Bedarf Arbeitnehmer einstellen.
Das Beschäftigungsverhältnis der Arbeitnehmer richtet sich nach dem Tarifvertrag für Versorgungsbetriebe (TV-V) in der jeweils gültigen Fassung und die diesen ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträgen in der für den Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein jeweils gültigen Fassung.

§ 32
(zu § 67 WVG, § 22 LWVG)
Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von dem Vorstandsvorsteher zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung längerer Schriftsätze genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem diese Schriftsätze eingesehen werden können.
- (2) Bekanntgemacht wird durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite der zuständigen Aufsichtsbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg unter www.schleswig-flensburg.de. Im Falle von Rechtsetzungsvorhaben wird zusätzlich ein Hinweis auf die Internetveröffentlichung in der Tageszeitung „Flensburger Tageblatt“ veröffentlicht.
- (3) Die übrigen öffentlichen oder ausschließlich für die Mitglieder des Wasserverbandes Nordangeln bestimmten Bekanntmachungen erfolgen auf der Internetseite des Wasserverbandes Nordangeln www.wv-nordangeln.de. Ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes erfolgen.
- (4) Jede Person kann sich Satzungen des Wasserverbandes Nordangeln kostenpflichtig zusenden lassen. Zudem liegen Textfassungen der Satzungen im Sinne des Satzes 1 am Sitz des Verbandes zur Einsicht und Mitnahme bereit.

§ 33
(zu § 58 WVG)
Änderung der Satzung

- (1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Stimmen der Verbandsversammlung, Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Verbandes einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen der Verbandsversammlung. § 59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt.
- (2) Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde nach deren Vorschriften bekannt gemacht.

§ 34
(zu § 72 WVG, WVG-AufsVO)
Aufsichtsbehörde

- (1) Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg.
- (2) Eine Zustimmung der Aufsichtsbehörde gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 WVG ist nicht erforderlich zur Aufnahme von Darlehen bis zum Betrag von 1.000.000,- € sowie für Kassenkredite bis zum Betrag von 200.000,- €.

§ 35
(zu § 58 Abs. 2 WVG)
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2025 außer Kraft.

Beschlossen durch die Verbandsversammlung in Grundhof am 14.07.2025 gez. Unterschrift Hans-Georg Hinrichsen Verbandsvorsteher	Genehmigt: Schleswig, den 15.07.2025 Der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg als Aufsichtsbehörde Im Auftrag: gez. Unterschrift M. Karstens
Ausgefertigt: Steinbergkirche, den 15.07.2025 gez. Unterschrift Hans-Georg Hinrichsen Verbandsvorsteher	Bekannt gemacht: Schleswig, den 06.08.2025 Der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg als Aufsichtsbehörde Im Auftrag: gez. Unterschrift M. Karstens